

Anlage zu TOP 6: Aktuelles zur Synodenumsetzung

12 Prozent „sehr positiv“,
20 Prozent „positiv“,
14 Prozent „eher negativ“,
23 Prozent „sehr negativ“ und
31 Prozent „neutral“:

So bewerten die befragten Pfarrgemeinde-, Pfarreien-, Verwaltungs-, Kirchengemeinde- und Dekanatsräte sowie Pfarrer und Dechanten die Pläne zur Umsetzung der Bistumssynode. Dieses Ergebnis aus der [kirchenrechtlich vorgesehenen Anhörung](#) hat Dr. Martin Messingschlager vom PRAGMA Institut Reutlingen am 17. August den diözesanen Räten und Vertretungen der Berufsgruppen im Bistum Trier vorgestellt. Mit 1.794 Stellungnahmen und einer rund 95-prozentigen Beteiligung der Räte spreche man „statistisch gesehen von einer Vollerhebung“, sagte Messingschlager. Das erhöhe die Aussagekraft. Die [Trends, die er im Juni vorgestellt hatte](#), hätten sich „nachhaltig bestätigt“.

Eine massive Ablehnung liege bei etwa 20 Prozent der Befragten vor. In der Gruppe der Pfarrer und Verwaltungsräte sei die Quote höher als etwa bei Pfarr- und Kirchengemeinderäten. Kritisch benannt würden etwa mögliche weite Wege in der Seelsorge oder der drohende Verlust von Identität. Fragen zur Arbeitsweise der Gremien oder dem Zusammenspiel der verschiedenen Organe wurden ebenso formuliert wie an manchen Stellen Unzufriedenheit mit dem Raumzuschnitt oder der geplanten Vermögensverwaltung. Auch die Angst der Überforderung von Ehrenamtlichen oder eine Distanz zwischen Leitungsteam und Pfarrei zeigte sich in den Stellungnahmen. Ein sehr offensichtlich und oft genannter Kritikpunkt war das geplante Einkammersystem für den Rat der Pfarrei. Positiv ist hervorzuheben, dass 82 Prozent der Stellungnahmen sich in unterschiedlicher Weise auf [Orte von Kirche](#) beziehen. Auch sei der Blick auf das Thema „Ehrenamt“ sehr stark wahrnehmbar, erläuterte Messingschlager.

Was ist der "erste Rat der Pfarrei"? - Wie wird er gewählt?

Der *erste* Rat der Pfarrei wird von einer **Wahlversammlung** gewählt, die aus folgenden derzeit amtierenden Gremien besteht: Pfarrgemeinderäte, Verwaltungsräte, "Pfarreienräte Direkt" und Kirchengemeinderäte. Die **Amtszeit** dauert maximal drei Jahre. Wenn alle Pfarreien der Zukunft errichtet sind, wählen

auch diese zunächst den "ersten Rat der Pfarrei" in der Wahlversammlung. **Dessen Amtszeit dauert dann ein Jahr.** Je nachdem, ob diese Pfarreien am 1. Januar 2021 oder am 1. Januar 2022 errichtet werden, amtieren sie bis 31. Dezember 2021 oder längstens bis 31. Dezember 2022. Damit endet die Amtszeit des ersten Rates der Pfarrei **für alle 35 geplanten Pfarreien einheitlich ein Jahr nach Errichtung der letzten Pfarrei.** Damit kann dann die darauf folgende reguläre Wahl des "Rates der Pfarrei" mit Urwahl für das ganze Bistum geordnet und vorbereitet werden.

Der Rat der Pfarrei - Pastoral und Vermögen: "Zwei in Eins"

Aufgrund der Stellungnahme des Katholikenrates und der Rückmeldungen aus der [Anhörung](#) hat die Bistumsleitung den **Entwurf für ein verändertes Rätssystem** vorgelegt. Zwar soll es weiterhin **einen Rat der Pfarrei** geben, jedoch **mit zwei eigenständigen Kammern.** Pastoral- und Vermögenskammer können so themenspezifischer arbeiten; gleichzeitig gibt es jedoch gemeinsame Aufgaben für den Rat wie die Schwerpunktsetzung für das seelsorgliche und kirchliche Handeln in der Pfarrei, Haushaltsplanung und übergeordnete Vermögensverwaltung oder die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder im Leitungsteam. Der Vorsitz in der Pastorkammer ist bei einem Laien, der Vorsitz der Vermögenskammer beim Pfarrer im Leitungsteam angesiedelt. Den Vorsitz des Rates der Pfarrei soll der/die Vorsitzende der Pastorkammer führen.

Die Pastorkammer

- ist der Förderung vielfältiger Orte von Kirche verpflichtet.
- Sie nimmt die Registrierung von Orten von Kirche entgegen.
- ...wirkt mit bei der Umsetzung des Rahmenleitbilds.
- ...berät die von der Synodalversammlung vorgeschlagenen pastoralen Schwerpunktthemen und jene aus der pastoralen Planung gemäß dem Rahmenleitbild.
- ...macht strategische Vorgaben zum Einsatz von Ressourcen, zur Gestaltung des Stellenplans sowie zur Gestaltung von Entwicklungszielen.

Die Pastorkammer setzt sich zusammen aus

- 20 gewählten Mitgliedern, davon: 10 in Urwahl gewählte Mitglieder und 10 durch die Synodalversammlung gewählte Mitglieder
- den Mitgliedern des Leitungsteams

- zwei berufenen Mitgliedern.

Der **Vorstand** besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, dem Pfarrer/Mitglied des Leitungsteams. Es sind bis zu zwei Beisitzer/innen möglich. Der oder die **Vorsitzende** ist Laie.

Die Vermögenskammer

- verwaltet mit dem Leitungsteam und dem Rat der Pfarrei das Vermögen der Kirchengemeinde.
- beaufsichtigt das Leitungsteam.
- stimmt Rechtsgeschäften und Rechtsakten nach §17 KVVG zu.
- berät das Leitungsteam und den Rat der Pfarrei in Ressourcen-Fragen.
- stellt eine mittelfristige Ressourcenplanung auf.

Die Kammer setzt sich zusammen aus

- 10 gewählten Mitgliedern
- 5 in Urwahl gewählten Mitgliedern
- 5 durch die Synodalversammlung gewählten Mitgliedern
- dem Pfarrer als Vorsitzenden ohne Stimmrecht
- Die anderen Mitglieder des Leitungsteams haben Gaststatus.

Der **Vorstand** besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden (ohne Stimmrecht), der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

Den **Vorsitz der Vermögenskammer** hat der Pfarrer (ohne Stimmrecht); der oder die stellvertretende Vorsitzende ist Laie.